

Fondsreglement „Frieda Krucker“

Der Gemeinderat Bütschwil erlässt über die Zuwendung aus dem Vermächtnis des Walter Krucker

als Reglement:

Zweck

Art. 1

Der Fonds Frieda Krucker der Politischen Gemeinde Bütschwil ist für kranke Kinder in Bütschwil zu verwenden, insbesondere für Unterhalt zur Nachkur, Weihnachtsgeschenke oder einen vergleichbaren Zweck.

Fondsmittel

Art. 2

Der Fonds wird durch die Zuwendung aus dem Vermächtnis Walter Krucker und durch Zinserträge geüfnet.

Verwendung

Art. 3

Die Gelder aus dem Fonds sind im Sinne des Zwecks nach Art. 1 einzusetzen. Die Beiträge werden à fond perdu ausgerichtet.

Zuständigkeit

Art. 4

Der Gemeinderat ist für die Ausrichtung der Beiträge aus dem Fonds Frieda Krucker zuständig.

Verfahren

Art. 5

Gesuche können in schriftlicher oder mündlicher Form an den Gemeinderat gerichtet werden. Der Gemeinderat kann die Gesuche nach Prüfung sofort bewilligen. Bar ausbezahlte Beiträge sind durch die Empfängerin oder den Empfänger zu quittieren.

Verwaltung

Art. 6

Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bütschwil geführt.

Auflösung

Art. 7

Der Fonds Frieda Krucker wird aufgelöst, wenn:

- a) der Fondszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- b) das Fondsvermögen unter Fr. 5'000.— sinkt.

Inkrafttreten

Art. 8

Das Fondsreglement tritt sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat Bütschwil erlassen am: 19. Mai 2011

Gemeinderat Bütschwil

sig. Karl Brändle
Gemeindepräsident

sig. Peter Minikus
Ratsschreiber